

Nachdem auch in vnser Fürstlichen BergOr-
denung / im zwenundzwentzigstē Artickel / vormel-
det wordē. Berggkē so in iren Massen / Stöllen /
Strecken / oder sunst mit andern gebewen / Genge /
oder Clüfft vberfarn ꝛc. die soll der Bergkmaister
nicht verleihen. Er hab dann solchs den Berggkē
en / oder iren Vorstehern die sie vberfarn / angesagt
ꝛc. Ercleren wir dissen Artickel / das solche vorkün-
digung / nicht meher dann eynmal beschehen soll /
Wue sich alsdann die alten Berggkē / nach vor-
meldung desselbigen Artickels nicht halten / so soll
demselbigen Artickel gelebt werden.

C Der C. xvj. Artickel.

Erclerung des xxvij. Artickels der Erstgestel-
ten Ordnung / belangende die fristungen.

Als auch im xxvij. Artickel / bemelter vnser Or-
denung verhuht / das der Bergkmaister nicht mehr
dann zwey / fristung geben soll. Ercleren wir densel-
bigen Artickel. Er hette dan gnugsame vrsach / wel-
che durch ine vnd die Geschwornen / vor gnugt an-
gesehen würde / alsdann so möchte er wol mehr fri-
stung geben. Doch also / das solchs / auch die vrsas-
che daneben / in die Bücher vorzeichent / vnd ein-
geschriben werden.

C Der C. xvij. Artickel.

Wie des Amptmans vnd Bergkmaisters
nachlessigkeit soll gestrafft werden.

Vber allen obgeschribnen / auch andern puncten
K vnd